

Amtsgericht München

Az.: 191 C 13864/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Böse** Matthias, Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf, Gz.: 6320/25

gegen

Finn GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Prinzregentenplatz 9, 81675 München

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Feststellung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

mündlichen Verhandlung vom 22.01.2026 folgendes

Endurteil

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen die Klägerin kein Anspruch auf Schadensersatz von 790,00 €, wie geltend gemacht unter der Rechtsgrundlage [REDACTED] eine angebliche Beschädigung „Tür instandsetzen und lackieren“ hat.
2. Die Beklagtenpartei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4. Der Streitwert wird auf 790,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Der Beklagten steht gegen die Klägerin kein Anspruch auf Schadensersatz wegen Minderwerts in Höhe von 790,00 EUR aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 535 BGB zu.

Im Rahmen der negativen Feststellungsklage trägt die Beklagte die Beweislast für das Bestehen des Anspruchs. Sie muss beweisen, dass eine über den vertragsgemäßen Gebrauch (§ 538 BGB) hinausgehende Beschädigung bei Rückgabe vorlag und diese aus dem Obhutsbereich der Klägerin stammt.

Die Beklagte hat diesen Beweis nicht geführt. Zwar verweist sie auf Lichtbilder im Rückgabeprotokoll vom 11.09.2025 (Anlagen B2, B3). Diese sind jedoch zur Feststellung eines haftungsbe gründenden Schadens nicht ausreichend:

Zwischen der Abholung (11.09.2025) mit 21.474 km und der Begutachtung (19.09.2025) mit 21.848 km (Anlage B4) liegt eine Differenz von 374 km. Diese erhebliche Laufleistung belegt eine aktive Nutzung des Fahrzeugs im Obhutsbereich der Beklagten nach der Rückgabe.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die im Gutachten (Anlage B4) detailliert beschriebene Beschädigung erst während dieser 374 km entstanden ist oder eine bei Rückgabe vorhandene Bagatelle durch die Weiterfahrt erst das Ausmaß eines erstattungsfähigen Schadens erreicht hat.

Soweit die Beklagte auf die Lichtbilder der Rückgabe (Anlage B3) verweist, genügen diese nicht, um den im Gutachten acht Tage später ermittelten Minderwert von 790,00 EUR zu rechtfertigen. Ein Minderwert lässt sich nur auf Basis eines Zustands ermitteln, der zweifelsfrei zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs feststand. Durch die signifikante Zwischennutzung hat die Beklagte die lückenlose Beweisführung vereitelt.

Zudem ist der Vortrag der Klägerin erheblich, wonach die Beschädigung (hintere Tür) denklogisch durch ein aufgewirbeltes Steinchen verursacht worden sein kann. Steinschläge sind im fließenden Verkehr oft unvermeidbar und stellen regelmäßig eine Folge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs dar, für die der Mieter gemäß § 538 BGB nicht haftet. Da die Beklagte das Fahrzeug nach Rückgabe über 374 km weiteren Schadensrisiken ausgesetzt hat, kann sie nicht beweisen,

dass der Schaden auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Klägerin beruht.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Streitwertfestsetzung fußt auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

A black rectangular box used to redact the signature of the judge.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 12.02.2026

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 23.02.2026

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle